



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 10/2021**

– IN KÜRZE –

Die Antragsfrist für den Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) und für den Verlustersatz läuft mit 31.12.2021 aus.

SONDERNUMMER ENDE DER ANTRAGSFRIST FÜR FKZ 800.000 UND VERLUSTERSATZ

Fixkostenzuschuss 800.000

Von Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie im Zeitraum zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 Umsatzeinbußen von 30 % oder mehr hinnehmen mussten, kann der sogenannte FKZ 800.000 beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich einerseits nach dem Ausmaß des Umsatzausfalles und andererseits nach der Höhe der in diesem Zeitraum angefallenen Fixkosten.

In unserem ECA Monat Sondernummer 12/2020 haben wir die Regelungen zu dieser Fördermaßnahme im Überblick erläutert.

Sicherung des Ausfallbonus

Wer einen sogenannten Ausfallbonus in Form eines Vorschusses auf den FKZ 800.000 für ein oder mehrere Monat(e) beantragt hat, weil der Umsatzausfall in den relevanten Zeiträumen zumindest 40 % ausgemacht hat, muss jedenfalls bis 31.12.2021 eine Gesamtabrechnung in Form des FKZ 800.000 einbringen. Andernfalls sind die auf den FKZ 800.000 gewährten Vorschüsse zurückzubezahlen.

Verlustersatz

Für Unternehmen, die relativ geringe Fixkosten haben, besteht bis 31.12.2021 die Möglichkeit, für den Zeitraum zwischen 16.9.2020 und

30.6.2021 den sogenannten „Verlustersatz“ zu beantragen. Je nach Größe des Unternehmens können mit dieser Fördermaßnahme 70 % (mittlere und große Unternehmen) oder 90 % des COVID-19 bedingt erlittenen Verlustes abgedeckt werden.

Für Monate, für die ein Umsatzeratz (Lockdown Umsatzeratz) gewährt wurde, ist es nicht möglich, den Verlustersatz zu beantragen.

Wechsel der Fördermaßnahme

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, von einer bereits beantragten Fördermaßnahme in eine andere Fördermaßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu wechseln.

Umsetzungshinweis

Sollten Sie Unterstützung im Zusammenhang mit den angeführten COVID-19-Förderungen benötigen, stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Melden sie sich bitte und beauftragen sie uns gegebenenfalls möglichst rasch, denn die Zeit drängt.

Da die Ausarbeitung der Berechnungsgrundlagen für die COVID-19-Förderungen und die Einbringung der Anträge zeitaufwändig sind, ist auch der Kostenaspekt in Relation zur Höhe des möglichen Förderbetrags abzuwägen.

– OKTOBER –

